

§23

Rückforderung von Leistungen

(1) Die Sozialversicherung kann die durch Verschulden des Rentners bzw. der Erben überzahlten Leistungen zurückfordern. Über die Rückforderung oder deren Erlaß entscheiden die Beschwerdekommisionen.

(2) Die Rückforderungsansprüche der Sozialversicherung gemäß Abs. 1 verjähren nach 2 Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch entstanden ist.

(3) Wurde die Überzahlung durch eine strafbare Handlung des Rentners bzw. der Erben verursacht, gilt als Verjährungsfrist für die Rückforderungsansprüche die Frist für die Verjährung der strafbaren Handlung.

§24

Rückzahlung von Beiträgen

(1) Die Rückzahlung von Beiträgen kann beantragt werden

- a) vom Versicherten innerhalb der Mindestversicherungszeit von 80 Beitragsmonaten
- b) vom Hinterbliebenen, wenn die für den nach Tarif A Versicherten zu berechnende monatliche Zusatzrente weniger als 5 M beträgt.

Mit der Rückzahlung von Beiträgen entsprechend dem Antrag erlischt das Versicherungsverhältnis.

(2) Die Rückzahlung von Beiträgen erfolgt durch die zuständige Sozialversicherung im Kreis gegen Rückgabe des Versicherungsscheines.

(3) Beiträge, die über die Altersgrenze oder den Eintritt der Invalidität hinaus gezahlt wurden, sind zurückzuzahlen, soweit sie nicht zur Erfüllung der Mindestversicherungszeit erforderlich waren.

§25

Bildung und Verwendung des Versicherungsfonds

(1) Aus den Beitragseinnahmen und der Fondsverzinsung von 5% wird ein einheitlicher Fonds der freiwilligen Versicherung auf Zusatzrente gebildet. Der Fonds wird von der Verwaltung der Sozialversicherung des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes verwaltet.

(2) Der Fonds ist zweckgebunden zur Finanzierung der freiwilligen Versicherung auf Zusatzrente zu verwenden.

§26

Entscheidung über Streitfälle

Über Streitfälle bei der Durchführung der freiwilligen Versicherung auf Zusatzrente entscheiden die jeweiligen Beschwerdekommisionen der zuständigen Sozialversicherung.

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§27

Übergangsregelung für ältere Bürger

(1) Bis zum 30. Juni 1969 können

- a) Frauen, die am 1. Juli 1968 älter als 55 Jahre sind, jedoch das 59. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und

- b) Männer, die am 1. Juli 1968 älter als 60 Jahre sind, jedoch das 64. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,

eine freiwillige Versicherung auf Zusatzrente nach den Bestimmungen dieser Verordnung unter Beachtung der Absätze 2 und 3 abschließen, wenn sie mindestens 5 Jahre eine versicherungspflichtige Tätigkeit ausgeübt haben und keine Rente wegen Invalidität erhalten.

(2) Die Versicherung gemäß Abs. 1 beginnt am 1. Juli 1968. Die Nachzahlung der ab 1. Juli 1968 bis zur Antragstellung fälligen Beiträge kann bis spätestens 31. Dezember 1969 erfolgen.

(3) Der monatliche Mindestbeitrag für die gemäß Abs. 1 Versicherten beträgt 20 M.

(4) Voraussetzung für den Anspruch auf Zusatzalters- oder Zusatzinvalidenrente für die gemäß Abs. 1 Versicherten ist der Nachweis einer Beitragszahlung entsprechend der Anzahl der Kalendermonate vom 1. Juli 1968 bis zur Erreichung der Altersgrenze bzw. bis zum Eintritt, der Invalidität, mindestens jedoch für 12 Monate.

(5) Die gemäß Abs. 1 Versicherten erhalten bei der Berechnung der Zusatzrente zusätzliche Beitragsmonate in folgendem Umfang angerechnet:

Bei einer Beitragszahlung von

12 bis 24 Monaten bis zu insgesamt 42 Beitragsmonate

25 bis 36 Monaten bis zu insgesamt 48 Beitragsmonate

37 bis 48 Monaten bis zu insgesamt 54 Beitragsmonate

49 bis 59 Monaten bis zu insgesamt 60 Beitragsmonate.

(6) Für die zusätzlichen Beitragsmonate gemäß Abs. 5 wird eine Beitragszahlung in Höhe des während der Versicherungsmonate durchschnittlich gezahlten Monatsbeitrages, höchstens in Höhe von 50 M. angerechnet. Die Berechnung der Zusatzrente aus dieser zusätzlich angerechneten Beitragszahlung erfolgt nach dem für das Alter bei Eintritt in die Versicherung maßgebenden Prozentsatz.

(7) Stirbt der nach Abs. 1 Versicherte vor Erfüllung der gemäß Abs. 4 geforderten Voraussetzung, werden die Beiträge auf Antrag an die Hinterbliebenen zurückgezahlt.

§ 28

Durchführungsbestimmungen

Durchführungsbestimmungen erläßt der Leiter des Staatlichen Amtes für Arbeit und Löhne im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

§ 29

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1968 in Kraft.

Berlin, den 15. März 1968

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Stoph
Vorsitzender